

1900.

III.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Veränderungen in der Geschäftseintheilung des Budapester Magistrates.
2. Unzulässigkeit eines Recurses gegen einen auch nur für einzelne Gebietstheile festgesetzten Theil des General-Regulierungsplanes.
3. Aufstellung von Lohnfuhrwagen vor und hinter dem Grand-Hotel.
4. Hintanhaltung des Zuzuges von Arbeitsuchenden nach China.
5. Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.
6. Gift-Verschleiß.
7. Hintanhaltung des Zuzuges österreichischer Glasarbeiter nach Serbien.
8. Ausgabe von Fünfkronenstücken.
9. Zweckmäßige Verwahrung von Parteien-Eingaben beigegebenen Stempelmarken.
10. Nichtzugehörigkeit der Inhaber von Fabriks-Niederlagen in Wien zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft und des von denselben in Wien beschäftigten Personales zur Gremial-Krankencassa der Wiener Kaufmannschaft.
11. Benachrichtigung des Oberlandesgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreter's für das Berufungsverfahren.
12. Automobil- und Radfahrordnung.
13. Franfierung der an die k. und k. Missionen und Consularämter des Auslandes zu sendenden Correspondenzen.
14. Behandlung der in Oesterreich geisteskrank gewordenen, mittellosen britischen Untertanen.

15. Anweisung von Vorschüssen aus dem niederösterreichischen Religionsfonde behufs Tilgung der bei den bisher in Wien ausgeführten und noch in Ausführung begriffenen Kirchen- und Pfarrhofbauten ausstehenden Schulden.
16. Ausstellung von Arbeitsbüchern an Lehrlinge.
17. Einschränkung der postamtlichen Recommendation amtlicher Schreiben.
18. Neubestimmung der Grenzen der Pfarrsprengel Gumpendorf, Mariahilf und Laingrube im VI. und im VII. Wiener Gemeindebezirke.
19. Abänderung des für den Verschleiß von Abdrücken der Catastralmappen festgesetzten Tarifes.
20. Gewerberechtliche Behandlung des Verschleißes von Aufsicht-Postkarten.
21. Öffentliche Sammlungen.
22. Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende.

#### II. Normativbestimmungen:

- Stadtrath:  
23. Erhaltung der Lagerhausgeleise durch die Gemeinde Wien.
- Magistra:  
24. Regelung des Verhaltens in Schulen beim Ausbruche eines Brandes.  
25. Actenbehandlung.  
26. Beschaffung militärischer Grundbuchblattabschriften im Reclamationsverfahren.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

### (Veränderungen in der Geschäftseintheilung des Budapester Magistrates.)

Der Budapester Magistrat hat mit Note vom 27. December 1899, Z. 204 (M.-Z. 13775 ex 1900), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Man beehrt sich mitzutheilen, daß das hiesige magistratische Steuer-Departement V mit 31. December 1899 erlischt und ab 1. Jänner 1900 die Bezirksvorstellungen die Agenden der allgemeinen Steuern, also auch die Eintreibung der nach Art derselben einzutreibenden gesammten Gemeindeforderungen, Turkoften und anderer Schuldigkeiten solcher Natur versehen und auch berufen sein werden, sämmtliche auf die bezeichneten Angelegenheiten bezüglichen Zustellungen zu vollziehen.

Man beehrt sich daher das diensthöfliche Ersuchen zu stellen, Requisitionsschreiben in Angelegenheiten von Gemeindesteuern und sonstigen Zuschlägen vom 1. Jänner 1900 an an die der Wohnung der betreffenden Partei entsprechende competente Bezirksvorstellung zu senden und die gesammten unterstehenden Ämter zum gleichmäßigen Vorgange anzuweisen.

Bemerkt wird, daß die Eintheilung der Bezirke in dem in der Buchhandlung des Otto Nagel jun., Budapest, VIII. Bezirk, Museumring 2, um geringen Preis erhältlichen Wegweiser leicht übersehen und sowohl aus dieser kleinen Broschüre, sowie aus dem im Commissions-Verlag Singer & Wolfner erhältlichen Amtskalender genau constatirt werden kann, zu welchem Bezirk die einzelnen Gassen, Straßen und Plätze gehören.

2.

### (Unzulässigkeit eines Recurses gegen einen auch nur für einzelne Gebietstheile festgesetzten Theil des General-Regulierungsplanes.)

Zuschrift des k. k. Verwaltungsgerichtshofes an die Stadtgemeinde Wien vom 2. Jänner 1900, Nr. 328:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat am heutigen Tage nach Einsicht in die Administrativacten und in die von der Stadtgemeinde Wien erstattete Gegenschrift beschlossen, die Beschwerde der k. k. Finanz-Procuratur nos. des Militär-Arars de praes. 3. November 1898 gegen die Entscheidung der Bau-

deputation in Wien vom 20. Juli 1898, Z. 88, betreffend Baulinienbestimmung für das Gebiet um das ehemalige Fortificationswerk am Laerberge, gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückzuweisen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Bei der mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Bestimmung der Bau- und Regulierungslinien für die Gründe des ehemaligen Fortificationswerkes am Laerberge handelt es sich nicht um die Bestimmung von Baulinien in einzelnen Fällen gemäß § 105, Punkt 3 der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883, sondern vielmehr nur um die keinem Rechtszuge mehr unterliegende Ausübung des dem Gemeinderathe im Eingange zum § 105 der Bauordnung vorbehaltenen Rechtes, einen General-Regulierungs- und General-Baulinienplan festzusetzen, wesentliche Änderungen dieser Pläne und wohl auch derlei Pläne nicht nur für das ganze Stadtgebiet, sondern auch für einzelne Theile desselben zu beschließen.

Ein derart gemäß des § 105 festgesetztes Project äußert aber unmittelbar keine Wirkungen auf die Rechte Dritter, dieselben werden vielmehr erst dann getroffen, wenn entweder die Baulinie im einzelnen Falle bestimmt oder die projectierte Regulierung in Angriff genommen wird, daher dem jetzt vorliegenden Projecte die Merkmale einer gegen das Militär-Arar als Beförderer der Fortificationsgründe gerichteten Entscheidung im juristisch-technischen Sinne mangeln, weshalb ein Anlaß zu einer hiergerichtlichen Judicatur nicht gegeben ist.

Hievon wird die Stadtgemeinde Wien in Kenntnis gesetzt.

3.

### (Aufstellung von Lohnfuhrwagen vor und hinter dem Grand-Hotel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1900, Z. 114754 (M.-Z. 4655/XVIII), dem Magistrate Folgendes eröffnet:

Mit dem Decrete vom 3. März 1899, Z. 58443 ex 1887, hat das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk dem Lohnfuhrwerks-Inhaber J. P. . . in Wien die Aufstellung von Lohnfuhrwagen vor und hinter dem Grand-Hotel untersagt und für den Fall der Nichtbeachtung dieses Verbotes Zwangsmaßregeln, eventuell die Entziehung der Gewerbeberechtigung angedroht.

In theilweiser Stattegebung des hiegegen von J. P. . . ergriffenen Recurses hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 31. August 1899, Z. 31374, die Berechtigung des genannten Gewerbetreibenden dahin näher umschrieben, daß ihm die Aufstellung, beziehungsweise die Auf-

fahrt seiner Lohnfuhrwerke vor und hinter dem Grand-Hotel auf der Straße unter der Voraussetzung gestattet sei, daß in jedem einzelnen Falle eine individuelle Bestellung nachgewiesen werden könne, wogegen die Aufstellung auf der öffentlichen Straße über bloß generelle Bestellung einer bestimmten Anzahl von Wagen für die Passagiere für unzulässig erklärt wurde.

Die Regelung der gewerbepolizeilichen Controlo der Geschäftsgebarung des J. P. . . bei dem Grand-Hotel wurde dem Wiener Magistrat im Einvernehmen mit der Wiener Polizei-Direction überlassen.

Das k. k. Ministerium des Innern fand sich zufolge Erlasses vom 19. December 1899, Z. 35480, nicht veranlaßt, über den von der Fiaker-Genossenschaft in Wien gegen die vorstehende Statthaltereien-Entscheidung eingebrachten Recurs eine diese Entscheidung abändernde Verfügung zu treffen.

Die Beilagen des Berichtes vom 12. October 1899, Z. 55639, folgen mit dem Auftrage zurück, vom obigen Erlasse die Genossenschaft der Fiaker und Einspänner, der Land- und Stadtlöshfuhrwerker, das Gremium der Hoteliers und Fremdenherbergen, sowie den Lohnfuhrwerks-Inhaber J. P. . . in Wien zu verständigen.

#### 4.

### (Hinterhaltung des Zuzuges von Arbeitssuchenden nach China.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat mit Erlaß vom 19. Jänner 1900, Z. 4125 (M.-Z. 6007/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgetheilt:

Die nachfolgende, laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1900, Z. 42880 ex 1898, dem Handelsberichte des k. u. k. General-Consulates in Shanghai für Juni 1899 entnommene Nachricht ist zur allgemeinen Verbreitung bestimmt:

In Shanghai fand im Sommer 1899 ein förmlicher Zuzug von Arbeitern aus fast allen Theilen der Monarchie und namentlich aus Süd-Tirol statt, welche bei chinesischen Eisenbahnbauten, eventuell auch bei Minen-Unternehmungen Beschäftigung zu finden hofften. Bei derartigen Unternehmungen werden jedoch Europäer wohl als Ingenieure, manchmal auch als Subunternehmer angestellt, im übrigen aber — als Aufseher und Arbeiter — wegen des bedeutend billigeren Lohnes fast ausschließlich Chinesen verwendet. Nur ausnahmsweise werden europäische Aufseher, sowie für Specialarbeiten auch thätige Maurer- und Zimmermeister aus Europa angestellt.

Jedenfalls hätten sich jedoch in Anbetracht der großen Reisekosten und der Schwierigkeit, in China selbst solche Anstellungen zu erhalten, derartige Stellensucher voreerst in Europa bei den Vertretern der betreffenden Syndicate ein Engagement zu sichern, in welchem Falle denselben dem Vernehmen nach auch die Reise nach China bezahlt wird.

Dagegen ist dringendst davon abzurathen, daß Arbeitssuchende aufs Gerathewohl nach China kommen.

#### 5.

### (Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1900, Z. 4127 (M.-Z. 6701/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgetheilt:

Anlässlich des Versuches einer italienischen Unternehmung, den Gemeindevorstand eines mährischen Industrieortes als Localagenten für die Auswanderung nach Brasilien zu gewinnen, werden die Statthaltereien-Erlasse vom 27. November 1897, Z. 102003, und vom 10. Mai 1899, Z. 37228, betreffend die trostlose Lage und die elenden Erwerbsverhältnisse der nach Brasilien, insbesondere aber in den Staat Santo Paulo ausgewanderten Europäer mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die Bevölkerung neuerlich zu warnen, gegen etwa vorkommende unbefugte Auswanderungs-Agenten im Hinblick auf das Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, die k. k. Staatsanwaltschaft in Anspruch zu nehmen, die Thätigkeit der concessionierten Reisebureauz aber im Sinne des h. o. Erlasses vom 15. Februar 1899, Z. 11432, zu überwachen.

#### 6.

### (Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk hat mit Decret vom 22. Jänner 1900, G.-Z. 41184/I dem Eugen Braun, öffentlichen Geschäftsführer der Firma Beholdt & Süß, I., Helfersdorferstraße 4 die angesuchte Concession zum Verschleiß von Giften unter den üblichen Bedingungen verlichen.

#### 7.

### (Hinterhaltung des Zuzuges österreichischer Glasarbeiter nach Serbien.)

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1900, Z. 2461, hat die Glasfabrik des Nado Jankovits & Sohn in Jagodina in Serbien nach ihrem durch zwei Jahre zunehmenden geschäftlichen Niedergange und mit Rücksicht auf die erwachsende Nothlage ihrer Arbeiter, welche vorwiegend österreichisch-ungarische Staatsangehörige waren, kürzlich ihren Betrieb gänzlich eingestellt, und es mußten die hiedurch brotlos gewordenen Arbeiter

samt ihren Familienangehörigen, 46 an der Zahl, durch das österr.-ungar. Consulat in Belgrad in den ersten Tagen dieses Jahres in ihre Heimat rückbefördert werden.

Über das von diesem Consulate unter Mittheilung des vorstehenden Falles gestellte Ersuchen werden die etwa arbeitssuchenden Glasarbeiter vor einer zu diesem Zwecke nach Serbien beabsichtigten Reise gewarnt. (St.-G.-Z. 9615, M.-Z. 11382.)

#### 8.

### (Ausgabe von Fünfkronenstücken.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 8. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 42:

Gemäß Übereinkommens mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium wird am 15. März 1899 mit der Hinausgabe der Fünfkronenstücke der Kronenwährung durch die k. k. und die königlich ungarische Finanzverwaltung begonnen werden.

Die Fünfkronenstücke österreichischen, sowie ungarischen Gepräges sind nach Artikel IV des dritten Capitels des zweiten Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, zu ihrem Nennwerte gerechnet, anzunehmen.

Jedoch ist im Privatverkehre niemand verpflichtet, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Fünfkronenstücken mehr als 250 K in Zahlung zu nehmen; von den Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen dagegen müssen Fünfkronenstücke unbeschränkt in Zahlung genommen werden.

Die Fünfkronenstücke werden von der k. k. Staats-Centralcassa in Wien und den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Landes-Cassen in jedem Betrage in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel angenommen.

Die Hinausgabe der Fünfkronenstücke erfolgt durch die Cassa der Haupt-Anstalt Wien, sowie durch die Cassen sämtlicher Filialen der österreichisch-ungarischen Bank, und zwar vorläufig nach Maßgabe des Vorrathes und der Einzahlung von Staatsnoten zu 5 fl. österreichischer Währung bei denselben und unter Rückhaltung des äquivalenten Betrages in Staatsnoten zu 5 fl. österreichischer Währung.

#### 9.

### (Zweckmäßige Verwahrung von Parteien-Eingaben beigegebenen Stempelmarken.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat unterm 10. Februar 1900, Z. 865/Pr. (M.-Z. 11809), an den Bürgermeister Dr. Karl Püeger nachstehenden Erlaß gerichtet:

Wiederholt wurde die Wahrnehmung, daß Stempelmarken, welche von Parteien behufs späterer Benützung bei amtlichen Ausfertigungen beigebracht und zu diesem Zwecke der bezüglichen Eingabe angeschlossen werden, bei der Eingabe in einer Weise verwahrt werden, welche die bestimmungsgemäße Verwendung sehr erschwert oder gänzlich ausschließt.

Zusbesondere in jenen Fällen, in welchen die Stempelmarke durch theilweises Ankleben an der Eingabe befestigt wird, ist die Verwertung des Stempels meistens — infolge der Schwierigkeit des Ablöses — unmöglich.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, werden Euer Hochwohlgeboren eingeladen, die unterstehenden Beamten, namentlich jene, welche mit der Führung des Einreichungs-Protokolles betraut sind, anzuweisen, Stempelmarken, welche Eingaben beigelegt sind, in einer solchen Weise bei dem betreffenden Acte zu verwahren, daß jede Verletzung des Stempels vermieden und auch dessen Verwendbarkeit gesichert wird.

Auch wird es Aufgabe der betreffenden Amtsgorgane sein, vorkommenden Falles auf die Parteien wegen zweckmäßiger Manipulation mit den von denselben beigebrachten Stempelmarken Einfluß zu nehmen.

#### 10.

### (Nichtzugehörigkeit der Inhaber von Fabriks-Niederlagen in Wien zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft und des von denselben in Wien beschäftigten Personales zur Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat dem Magistrat mit Erlaß vom 16. Februar 1900, Z. 10329 (M.-Z. 15149/XVIII), Nachfolgendes eröffnet:

Mit Statthaltereien-Entscheidung vom 6. November 1899, Z. 97247 (siehe Amtsblatt Nr. 9 ex 1900, „Gesetze, Verordnungen etc.“ I, 12, pag. 4), wurde in Besätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 18. August 1899, Z. 129441, ausgesprochen, daß „Franz Leitberger“ und die „Neufelder Actiengesellschaft für Papierfabrication“, deren Fabriksunternehmungen außerhalb Wiens betrieben werden, rückfichtlich ihrer in Wien bestehenden Niederlagen nicht Mitglieder des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft sind und ihre Hilfsarbeiter auch demnach nicht freiwillig bei der unter dem Namen „Gremial-Krankencassa der Wiener Kaufmannschaft“ bestehenden genossenschaftlichen Krankencassa dieser Gewerbe-Genossenschaft versichern dürfen.

Das Handelsministerium hat nun mit dem Erlasse vom 28. Jänner 1900, Z. 1343, den gegen diesen Ausspruch gerichteten Recurs des „Franz Feitenberger“ als veripätet eingebracht, daher unstatthaft zurückgewiesen, weil die angefochtene Entscheidung dem Recurrenten laut der amtlichen Zustellungsansweise am 22. November 1899 mitgetheilt, der Recurs hingegen aber trotz der richtigen Recursbelehrung erst am 21. December 1899, somit nach Ablauf der im § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, normierten Frist von vier Wochen, beim Wiener Magistrate eingebracht wurde.

Dem von der „Neufiedler Actiengesellschaft für Papierfabrication“ rechtzeitig gegen diese Statthaltereien-Entscheldung eingebrachten Recurse fand das Handelsministerium aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der weiteren Erwägung keine Folge zu geben, dass ein freiwilliger Beitritt zu dem ex lege zwischen denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, bestehenden Verband (§ 106 G.-D.), dessen Zwangscharakter durch § 108 G.-D. nur für die das betreffende Gewerbe fabrikmäßig betreibenden Unternehmungen in einen facultativen verwandelt ist, seitens eines ein derartiges Gewerbe gar nicht betreibenden Rechtssubjectes schon nach der Natur der Sache ausgeschlossen ist, da das Betreiben des betreffenden Gewerbes unter den gesetzlichen Voraussetzungen und die hieraus entspringende Zugehörigkeit zu einer gesetzlich normierten Zwangsorganisation dieser Gewerbetreibenden lediglich eine Thatsache ist, auf deren Beurtheilung die Willenserklärung trotz des Mangels der gesetzlich erforderlichen thatsächlichen Voraussetzung dem betreffenden Verbande zu gehören oder das betreffende Gewerbe betreiben wollen, ohne jeden Einfluss bleiben muss.

Als eines der im Gremium der Wiener Kaufmannschaft verbundenen Gewerbe kann aber die fragliche Niederlage thatsächlich nicht angesehen werden, weil Zweigetablissemens oder Niederlagen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere der §§ 37 und 40 keine selbstständigen Gewerbebetriebe, sondern Bestandtheile des Fabriketablissemens, somit eines Productionsgewerbes darstellen, während das genannte Gremium nach Maßgabe seiner Statuten nur Handelsgewerbetreibende umfasst.

Die Beilagen des Berichtes vom 27. December 1899, Z. 213073, folgen zur weiteren Veranlassung mit dem Auftrage zurück, nunmehr ehestens dem hierortigen Erlasse vom 6. November 1899, Z. 97247, entsprechend die vom k. k. Handelsministerium bereits mit dem Erlasse vom 23. Jänner 1891, Z. 25083 ex 1890, aufgetragene Abänderung der §§ 3 und 4 der Gremial-Statuten zu veranlassen und hierüber bis Ende April d. J. zu berichten.

11.

**(Benachrichtigung des Oberlandesgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren.)**

Verordnung des Justizministers vom 18. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 33:

Auf Grund des Artikels LX des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112 (Einführungsgesetz zur Civilprozessordnung), wird verordnet:

Die mit der Verordnung des Justizministers vom 2. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 51, angeordnete Benachrichtigung des Berufungsgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren hat in Zukunft auch dann stattzufinden, wenn in einer Civilstreitsache, die in erster Instanz bei einem außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichtes befindlichen Gerichtshofe anhängig war, an das Oberlandesgericht Berufung erhoben wird und einer Partei: ein am Sitze des Oberlandesgerichtes wohnhafter Advocat als Armenvertreter beigegeben werden soll. Die Benachrichtigung hat nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 51, zu geschehen.

Das Schreiben an das Oberlandesgericht ist nach folgendem Formular anzufertigen:

An das  
 k. k. Oberlandesgericht  
 in  
 . . . . .  
 In der bei dem k. k. Landes-, Kreisgerichte . . . . .  
 anhängigen Rechtsache de . . . . . Kläger, vertreten durch  
 . . . . . wider . . . . . Beklagten, vertreten durch . . . . .  
 wegen . . . . . Actenzeichen . . . . . wurde für das  
 Berufungsverfahren vom gefertigten Ausschusse der Advocat Herr Dr. . . . .  
 . . . . . in . . . . . als Armenvertreter de . . . . . bestellt.  
 Ausschuss der Advocatenkammer . . . . .  
 am . . . . .

12.

**(Automobil- und Radfahrordnung.)**

Die k. k. Polizei-Direction hat unterm 20. Februar 1900, Z. 3743/V A, nachstehende Kundmachung erlassen:

Auf Grund der §§ 25 beziehungsweise 9 der provisorischen Automobil- und Radfahrordnungen vom 19. September 1899, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 49,

und vom 13. April 1897, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 23, wird, unter Aufhebung der gegenwärtig für Wien geltenden besonderen Polizeivorschriften hinsichtlich des Radfahrverkehrs vom 1. Mai 1898, nach mit dem Wiener Magistrate gepflogenen Eilvernehmen Nachstehendes verordnet:

Die Durchfahrt durch die k. k. Hofburg, sowie das Befahren der Prater-Hauptallee und der zwischen dieser und der Laufbergergasse gelegenen Abzweigung der Prater-Gürtelstraße mit Automobilen (Motorrädern) oder mit Fahrrädern einschließlich des Radschiebens ist untersagt.

Das Befahren der Radfahrwege im k. k. Prater, sowie des Kiehlmansegg-Radfahrweges mit Automobilen oder mit Motor-Drei- oder -Vierrädern ist verboten.

Die Militär-Exercierplätze dürfen nur, wenn auf denselben keine Truppenübungen stattfinden, und nur zu Berufszwecken, also nicht zum Sport, von Radfahrern durchquert werden.

Die Prater-Hauptallee darf von Radfahrern (einschließlich der Motor-Zweiräder) bis 1 Uhr nachmittags fahrend, später nur schiebend an nachstehenden vier Stellen überfegt werden:

1. nächst dem 1. Kaffeehause;
2. gegenüber der Kaiser-Allee;
3. nächst dem 1. Rondeau in der Richtung von und zu der Kriean;
4. bei der Einmündung der alten Lusthausstraße.

Dagegen ist die Überfegung der Hauptallee mit Automobilen (Motor-Drei- oder -Vierrädern) nur nächst dem 1. Rondeau (Schlachthausgasse) in der Richtung von und zu der Kriean, und zwar lediglich in der Vormittagszeit bis längstens 1 Uhr nur im Schritt-Tempo gegen Widerruf gestattet.

Die Benützung von nicht öffentlichen Communicationen (freien Plätzen, Gartenanlagen etc.) durch Automobile und Fahrräder ist jeweilig von der Bewilligung des Grundeigenthümers abhängig.

13.

**(Frankierung der an die k. und k. Missionen und Consularämter des Auslandes zu sendenden Correspondenzen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlasse vom 21. Februar 1900, Z. 1031/Pr. (M.-Z. 16196/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Da seitens österreichisch-ungarischer Consularämter darüber Klage geführt worden ist, dass von hierländischen Behörden an diese Consularämter gerichtete Amtscorrespondenzen gar nicht oder nicht gehörig frankiert werden, werden die im h. o. Normal-Erlasse vom 20. September 1898, Z. 5631/Pr., hervorgehobenen und mit dem h. o. Normal-Erlasse vom 30. März 1899, Z. 2241/Pr. (Siehe Amtsblatt Nr. 69 ex 1899 „Gesetze etc.“, VIII 1, pag. 73), wiederholten Bestimmungen, betreffend die Frankierung von amtlichen, an die k. und k. Missionen im Auslande gerichteten Correspondenzen, behufs endlicher genauer Danachachtung neuerlich in Erinnerung gebracht.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem gleichlautend verständigt.

14.

**(Behandlung der in Osterreich geisteskrank gewordenen, mittellosen britischen Unterthanen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlasse vom 22. Februar 1900, Z. 11669 (M.-Z. 11259/XI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1900, Z. 2037, Nachstehendes eröffnet:

Das k. und k. Ministerium des Außern hat betreffs der Frage der Behandlung der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geisteskrank gewordenen mittellosen britischen Unterthanen der königlich großbritannischen Botschaft in Wien mit Zustimmung des k. k. Ministeriums des Innern zur Kenntnis gebracht, dass in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Hinblick an dem Grundsätze festgehalten werde, solche Kranke, insofern es der Raum in den öffentlichen Heilanstalten, beziehungsweise Irrenanstalten gestattet und die Unterbringung in einer solchen Anstalt mit Rücksicht auf den Zustand des Kranken geboten erscheint, auf öffentliche Kosten zu verpflegen und von deren Heimbeförderung Umgang zu nehmen, falls sich nicht die Verwandten oder sonstige dritte Personen erbötig machen, die Repatriierung auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. Hiezu wurde beigefügt, dass über Einschreiten der königl. großbritannischen Regierung eventuell vorhandene Verwandte von in Großbritannien geisteskrank gewordenen österreichischen Staatsangehörigen wohl von deren Unterbringung in einem Irrenhause verständigt werden würden, eine zwangsweise Einhebung der aufgelaufenen Verpflegskosten jedoch nicht stattfinden könne.

Dieselben Grundsätze werden, wie die königlich großbritannische Botschaft namens ihrer Regierung erklärt hat, bei geistiger Erkrankung mittelloser österreichischer Staatsangehöriger auf britischem Gebiete beobachtet werden.

Hievon wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

## 15.

**(Anweisung von Vorschüssen aus dem niederösterreichischen Religionsfonde behufs Tilgung der bei den bisher in Wien ausgeführten und noch in Ausführung begriffenen Kirchen- und Pfarrhofbauten anshastenden Schulden.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 26. Februar 1900, Z. 18380 (M.-Z. 17389/III), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlaß vom 20. Februar 1900, Z. 3083, Folgendes bekanntgegeben:

In Würdigung der seitens des Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariates, anlässlich des Ansuchens um vorschussweise Anweisung eines entsprechenden Betrages aus dem niederösterreichischen Religionsfonde behufs Tilgung der bei den bisher in Wien ausgeführten und noch in Ausführung begriffenen Kirchen- und Pfarrhofbauten anshastenden Schulden dargestellten ausnahmsweisen Verhältnisse und auf Grund der seitens der k. k. Statthalterei im Berichte vom 19. Jänner 1900, Z. 112714, gelieferten Nachweisungen über den effectiven Betrag der bezüglichen ausstehenden Forderungen erkläre ich mich nach gepflogener Einvernehmung mit dem k. k. Finanzministerium bereit, zur theilweisen Tilgung der vorgedachten Schuldenposten einen Gesamtbetrag von 1.046.000 K aus dem Stammvermögen des Religionsfondes vorschussweise unter nachstehenden Modalitäten zur Verfügung zu stellen:

1. Der eben bezeichnete Gesamtbetrag ist nebst den dem Fonde entgehenden Zinsen aus den seinerzeit zu beschaffenden Mitteln zur Erbauung neuer Kirchen und Pfarrhöfe in Wien, ein Theilbetrag von 180.000 K aber unabhängig hievon aus dem für den Bau der St. Antoniuskirche im X. Bezirke, nebst Pfarrhof, bestimmten Erlöse der dem Breitenfelder Kirchenbauafonde gehörigen Grundstücke dem Religionsfonde zu refundieren.

Zu diesem Behufe ist über die anzugehenden Beträge und über die hievon dem Fonde verlustig gehenden, seinerzeit gleichfalls rückzuerhaltenden Zinsen seitens der k. k. Statthalterei genaue und abgeforderte Evidenz zu führen.

2. Von dem Gesamtbetrage per 1.046.000 K sind, was die Vertheilung auf die einzelnen Bauführungen betrifft, bestimmt zur Verwendung:

- a) für die Kirche in Kaiserwiesen 60.000 K;
- b) für die St. Antoniuskirche sammt Pfarrhof im X. Bezirke 320.000 K;
- c) für die Pfarrkirche in Breitenfee 300.000 K;
- d) für die Pfarrkirche Zur heil. Familie in Ottakring, nebst Pfarrhof, einschließlich des zur Verichtigung der Forderung des Glodengießers Philipp Hülzner in Wiener-Neustadt mit hierortigem Erlaß vom 5. Februar 1900, Z. 3100, bereits bewilligten Vorschusses per 8000 K, sowie mit der im Folgenden angeführten Bedingungen 260.000 K;
- e) zur Rückerstattung des vom allgemeinen Wiener Kirchenbauafonde zu den Kosten der inneren Einrichtung der Pfarrkirche in Rudolfsheim gegebenen Darlehens 40.000 K;
- f) für die Calvarienbergkirche in Hernals 10.000 K;
- g) für die Pfarrkirche in Weinhaus 28.000 K;
- h) für die Pfarrkirche in Gersthof 28.000 K.

Hiebei wird jedoch speciell hinsichtlich des für die Befriedigung der ausstehenden Forderungen beim Baue der Pfarrkirche Zur heil. Familie in Ottakring sammt Pfarrhof vorgesehenen Betrages per 260.000 K zur ausdrücklichen Bedingung der Zuwendung gemacht, daß seitens des Kirchenbauvereines das laienfreie Eigenthum an dieser Kirche, sowie an dem Pfarrhofe auf die genannte Kirche, beziehungsweise auf die römisch-katholische Pfarrspründe übertragen und zu deren Gunsten grundbücherlich einverleibt werde.

Es darf daher erst, wenn diese Bedingung erfüllt ist, eine weitere Auszahlung an diesen Kirchenbauverein erfolgen.

3. Was die Durchführung dieser Vorschusserteilung anbelangt, hat das k. k. Finanzministerium seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, die hiezu zu verwendenden Betreffenden des Religionsfondes im Gesamt-Nominalbetrage von rund 525.000 fl. für andere öffentliche Fonde zu übernehmen, sobald die entsprechenden Barmittel verfügbar sein werden, was voraussichtlich anfangs März 1900 der Fall sein dürfte.

Da es jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß bereits mittlerweile die Flüssigmachung einzelner Theilbeträge der Vorschusssumme sich als nothwendig erweist, wie das zum Beispiel hinsichtlich des an den allgemeinen Wiener Kirchenbauverein zurückzuerhaltenden Darlehensbetrages von 40.000 K der Fall sein dürfte, erscheint es erforderlich, daß die zu realisierenden Renten-Obligationen sofort devinculiert und von der n.-ö. Landes-Hauptcassa an das k. k. Ministerial-Zahlamt abgeliefert werden.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei wird daher angewiesen, Renten-Obligationen des niederösterreichischen Religionsfondes im Gesamt-Nominalbetrage von rund 525.000 fl. unverweilt devinculieren zu lassen und an das k. k. Ministerial-Zahlamt zu überweisen.

4. Die Flüssigmachung der nach Vorstehendem für die einzelnen eben angeführten Kirchenbauten, beziehungsweise Kirchenbauvereine anzuweisenden Beträge wird jedoch nur successive und in einzelnen Raten je nach Bedarf und Einschreiten der betreffenden bauführenden Vereine oder sonstigen Factoren zu erfolgen haben und ist diesfalls jeweils hierorts behufs Veranlassung der betreffenden Weisung an das k. k. Ministerial-Zahlamt der Antrag zu stellen. Bei diesen Anträgen ist sich jedoch stets nur auf eine kurze Motivierung unter Darlegung der zu befriedigenden Forderungen, des jeweils bei den einzelnen

sub a) bis h) aufgezählten Objecten noch anshastenden Schuldenstandes und des jeweils noch verfügbaren Restes der ebendasselbst angeführten Subventionsbeträge zu beschränken.

Selbstverständlich können hiebei nur solche Forderungen berücksichtigt werden, welche entweder schon für bisher wirklich geleistete Arbeiten erwachsen sind oder sich auf solche Arbeiten beziehen, die bei einzelnen jener Objecte (St. Antoniuskirche im X. Bezirke, sammt Pfarrhof) zur Vollendung der betreffenden Bauten im Rahmen des genehmigten Programmes derselben unbedingt nothwendig sind.

Der sub e) bezeichnete Darlehensbetrag per 40.000 K an den allgemeinen Wiener Kirchenbauafond wird jedoch diesem zu Händen seiner legitimierten Vertreter gegen ordnungsmäßige Quittung sofort und ohne erst ein besonderes Einschreiten abzuwarten, zurückzuerhalten sein und ist zu diesem Behufe von der Überweisung der im Punkte 3 bezeichneten Renten-Obligationen an das k. k. Ministerial-Zahlamt sofort anher die Anzeige zu erstatten.

Die den Kirchenbauvereinen nach Obigem flüssig zu machenden Raten sind jedesmal von demselben gehörig zu quittieren und sohin die damit geleisteten Zahlungen unter Beibringung der betreffenden Beweise (saldirte Rechnungen oder deren Stelle vertretende Zahlungsbesätigungen) unverweilt anzuweisen, damit auf diese Weise eine stetige und verlässliche Controle über die bestimmungsgemäße Verwendung der Subventionen ermöglicht werde.

Der k. k. n.-ö. Statthalterei bleibt übrigens vorbehalten, falls nach ihrem Erachten in einzelnen Fällen ein solcher Vorgang gerathen erscheine, in solchem Falle den Antrag zu stellen, daß die Zahlung seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei für die Verpflichteten, welche auch in diesem Falle die Quittung über den bezüglichen Subventionsbetrag auszustellen haben, direct zu Händen der Gläubiger auf deren gehörig ausgewiesene und liquid befundene Forderungen gegen ordnungsmäßig ausgefertigte Quittungen veranlaßt werde.

5. Bei den im vorhergehenden Punkte berührten Zahlungen, respective Ratenanweisungen ist aber, was die damit zu berichtenden Forderungen anbelangt, schon bei Stellung der bezüglichen Anträge im Auge zu behalten, daß Forderungen für die Pfarrhofbauten bei der St. Antoniuskirche im X. Bezirke und bei der Pfarrkirche Zur heil. Familie in Ottakring nur mit der Beschränkung berücksichtigt werden können, daß für ersteren eine Bau-summe von 100.000 K, für letzteren eine solche von 65.000 K zugrunde gelegt wird, da nach der seither gepflogenen Prüfung dem bezüglichen Projecte nur diese Beträge den thatsächlich nothwendigen Vorkaufwand dargestellt hätten.

6. Für den Fall, daß seitens der Gemeinde Wien als Vertreterin der betreffenden Pfarrgemeinden noch ausstehende Zahlungen von Hand- und Zug-arbeitskosten für einzelne der fraglichen Bauten einfließen werden, wird sohin in jedem einzelnen Falle festzustellen sein, inwieweit in den im Punkte 3 sub a bis h und f bis h angeführten Beträgen auch solche noch rückständige Hand- und Zug-arbeitskosten mit inbegriffen sind und werden sohin, soweit dies der Fall ist, die betreffenden Gemeindefestungen sofort zur theilweisen Refundierung der aus dem Religionsfonde laut dieses Erlasses geleisteten Vorschussbeträge für den Religionsfond zu beeinnahmen sein.

7. Für die etwaige Zuangriffnahme weiterer Kirchen- und Pfarrhofbauten in Wien, insoweit für dieselben voraussichtlich öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müßten und insbesondere insofern dieselben solche Objecte betreffen, welche in dem im Jahre 1897 festgestellten Gesamtprogramm für die Wiener Kirchen- und Pfarrhofbauten einbezogen sind, muß in Zukunft in allen Fällen die specielle hierortige Genehmigung vorbehalten bleiben, wonach die k. k. n.-ö. Statthalterei Vorsorge treffen wolle, daß hierauf schon bei den Verhandlungen wegen Ertheilung des betreffenden Bauconsenses Bedacht genommen werde, damit die Zuangriffnahme von derartigen Bauten in Zukunft nur dann erfolge, wenn die Bedeckung des Bauverfordernisses vorweg sichergestellt ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß die theilhaftigen Vereine, welchen selbstverständlich ein rechtlicher Anspruch auf die fraglichen Subventionen aus dem Religionsfonde nicht zukommt, sowie das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien unter einem von dem Inhalte dieses Erlasses von hieraus verständigt werden.

## 16.

**(Ausstellung von Arbeitsbüchern an Lehrlinge.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Februar 1900, Z. 116914 (M.-Z. 17102/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Mit dem h. ä. Berichte vom 5. August 1898, Z. 15267, ist ein seitens des Wiener Magistrates an die unterstehenden Bezirksämter ergangener Normal-Erlaß vom selben Datum zur Kenntnisnahme mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt worden, in welchem Weisungen hinsichtlich der Ausstellung von Arbeitsbüchern an Lehrlinge hinausgegeben wurden.

Hierüber wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß gegen die Bestimmungen des citierten Erlasses keine Bedenken obwalten und daß es insbesondere keinem Anstande unterliegt, bei den nach § 99 a G.-D. auf Probezeit aufgenommenen Lehrlingen die zufolge § 80 a zur Ausfüllung des Arbeitsbuches erforderlichen Daten — sofern ein Lehrvertrag noch nicht vorliegt — aus einer Bestätigung des Lehrherrn über die probeweise Aufnahme zu entnehmen. Wenn jedoch eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden kann, muß der zwingenden gesetzlichen Norm, daß auch die Lehrlinge mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen, gleichwohl nachgegeben werden, und hat das nach § 80 G.-D. zur Ausstellung der Arbeitsbücher berufene Organ sich (bei Beobachtung der im zweiten Absätze des legitimierten Paragraphen

festgesetzten Voraussetzung) in anderer autoritativer Weise Kenntnis von den in Betracht kommenden Daten zu verschaffen.

Was die im citirten Berichte gemachte Anregung anlangt, festzusetzen, daß die oben erwähnten Befähigungen des Lehrherrn behufs weiterer Controle derselben und im Hinblick auf die wünschenswerte Evidenz über die auf Probezeit aufgenommenen Lehrlinge von der Genossenschaft zu vidieren sind, wird dem Wiener Magistrat bemerkt, daß diese Bestimmung an sich sehr zweckmäßig wäre, doch könnte in dieser Hinsicht weder ein Zwang auf die Genossenschaft ausgeübt werden, noch würde die Unterlassung einer solchen Vidierung seitens der Genossenschaft die im § 80 genannte Behörde von der Pflicht zur Ausfertigung des Arbeitsbuches an sämtliche Lehrlinge entheben.

Gleichzeitig wird dem Wiener Magistrat über die gestellte Anfrage, ob kaufmännische Lehrlinge, welche noch nicht im Besitze eines Servierzeugnisses sind, ebenfalls eines Arbeitsbuches zum Eintritte in die Lehre bedürfen, eröffnet, daß ein kaufmännischer Lehrling beim Eintritte in den ersten Dienstplatz mit keinem Ausweise versehen zu sein braucht, da nach den Bestimmungen des § 79 G.-D. die Ausweise bei dem kaufmännischen Hilfspersonale, wozu gemäß § 92 des citirten Gesetzes auch Handlungslehrlinge zählen, in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen also nicht kaufmännischen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

\* \* \*

Der obcitirte Normal-Erlass des Wiener Magistrates vom 5. August 1898, Z. 15267/XVII, hat nachstehenden Wortlaut:

Nach Art. I der Gewerbegesetz-Novelle vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, muß der Lehrvertrag (erst) spätestens mit Ablauf der Probezeit abgeschlossen werden. Es können also Lehrlinge probeweise auch vor Abschließung eines Lehrvertrages in Verwendung genommen werden. Hiezu müssen sie jedoch, sofern sie nicht zum kaufmännischen Hilfspersonale gehören, gemäß § 79 G.-D. mit einem Arbeitsbuche versehen sein, welche Vorschrift sowohl in Bezug auf die Verwendung, als auch hinsichtlich der Aufbindung von Lehrlingen in Folge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums vom 5. Jänner 1898, Z. 70031 ex 1897, und der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1898, Z. 2795, den sämtlichen Gewerbe-Genossenschaften in Wien von hiermit in Erinnerung gebracht wurde.

Es geht demnach nicht mehr an, die Ausfertigung von Arbeitsbüchern für Lehrlinge in allen Fällen von der Verbringung des Lehrvertrages abhängig zu machen. Vielmehr wird in jenen Fällen, wo ein Lehrvertrag noch nicht vorliegt, das Arbeitsbuch auf Grund einer Befähigung des Lehrherrn über die (probeweise) Aufnahme des Lehrlings auszustellen sein.

Gemäß § 80 G.-D. ist ferner die Zustimmung des Vaters oder Vormundes zur Ausfertigung des Arbeitsbuches erforderlich, beziehungsweise kann, falls die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter nicht zu beschaffen ist, die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung erteilen. Da sich diese Zustimmung regelmäßig auf die Erlernung eines bestimmten Gewerbes beziehen wird, ist im Arbeitsbuche die Beschäftigung dementprechend zu bezeichnen. Aus demselben Grunde erscheint es auch nicht zulässig, dem noch nicht aufgebundenen Lehrling etwa ein Arbeitsbuch für „Hilfsarbeiter“ auszustellen.

Nach der bezogenen Gewerbegesetz-Novelle sind (nunmehr) die wesentlichsten Bestimmungen des Lehrvertrages in das Arbeitsbuch aufzunehmen. Als solche bezeichnet der mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. September 1897, Z. 59999, intimierte Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 20. Juni 1897, Z. 31015 (Beilage zum Amtsblatte der Stadt Wien 1897, X, S. 93), die Dauer des Vertragsverhältnisses einschließlich einer etwaigen Probezeit, die Vereinbarungen hinsichtlich des Lehrgeldes oder Lohnes, der Verpflegung, Bekleidung und Wohnung.

Da diese Bestimmungen von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen sind, werden die Arbeitsbücher seitens der Lehrherrn in Wien sofort nach der Aufbindung dem zuständigen magistratischen Bezirksamte unter Anschluß des Lehrvertrages zur diesbezüglichen Ergänzung vorzulegen sein. Dies wird durch Vermittlung der Genossenschaft geschehen müssen, wenn der Lehrvertrag von einer Genossenschaftsvorstellung abgeschlossen oder bei einer solchen hinterlegt wurde und der Lehrherr sich nicht im Besitze einer Ausfertigung desselben befindet.

Hievon werden die sämtlichen Gewerbe-Genossenschaften in Wien und die magistratischen Bezirksämter, letztere unter Anschluß einer für die Conscriptioensämter Abtheilung bestimmten Abschrift dieser Verfügung, dann das Conscriptioensamt (Centrale) in Kenntnis gesetzt.

### 17.

#### (Einschränkung der postamtlichen Recommendation amtlicher Schreiben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. Februar 1900, Z. 871/Pr. (M.-Z. 17390/III), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Oesterreich unter der Enns hat die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der Behörden und Ämter bei den Dienstschriften von der Recommendation in einem über das notwendige Maß hinausgehenden Umfange Gebrauch gemacht wird.

Hiedurch hat das zur Beförderung gelangende recommandierte Material bereits einen derartigen Umfang erhalten, daß einerseits der Postbetrieb, namentlich in den fahrenden Postämtern eine empfindliche Störung erleidet, andererseits aber auch die Sicherheit der von Privaten gegen Bezahlung der

Recommandationsgebühr aufgelieferten Sendungen gefährdet wird, da sich bei der großen Anzahl der recommandierten Sendungen die Möglichkeit des Verlustes erhöht und die Nachforschungen nach verlorenen Sendungen in größtem Maße erschwert werden.

Da für derartige Sendungen die Postverwaltung aufzukommen hat, bedingt dies auch eine bemerkenswerte Belastung des Postarsars.

Das k. k. Handelsministerium hat daher, um in dieser Richtung Abhilfe zu verschaffen, angeordnet, daß die Recommendation der postamtlichen Schreiben nur auf die wichtigsten Fälle beschränkt werde. — Demnach ist in Zukunft von der Recommendation der amtlichen Schreiben nur in den wichtigsten Fällen Gebrauch zu machen.

### 18.

#### (Neubestimmung der Grenzen der Pfarrensprengel Gumpendorf, Mariahilf und Laimgrube im VI. und im VII. Wiener Gemeindebezirke.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 1. März 1900, M.-Z. 15373/III, nachstehende Kundmachung hinausgegeben:

Laut des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1900, Z. 111972 ex 1899, wurde die von dem fürstbischöflichen Ordinariate in Wien vorgeschlagene, von dem früheren Bestande abweichende Einteilung der Pfarrensprengel Gumpendorf, Mariahilf und Laimgrube im Sinne des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, cultusbehördlich genehmigt.

Hienach wurden die betreffenden Pfarrensprengelgrenzen in nachstehender Weise festgesetzt:

##### 1. Pfarre Gumpendorf.

Im Norden: Mariahilferstraße die ungeraden Nummern von 85 bis 127.  
Im Westen: Wallgasse 36 und 34; Luftlinie von der Matroffengasse Nr. 8 und 9; zur Wittelgasse Nr. 16 und 21; zur Äggidigasse Nr. 12 und 9; zur Strohmayergasse Nr. 8 und 15; zur Liniengasse Nr. 52 und 51; zur Gumpendorferstraße Nr. 140 und 153; zur Meravigliagasse Nr. 6 und 3) zur Mollardgasse Nr. 84 und 83; zur Kaiser Josefbrücke.

Im Süden: Wienfluss; Ufergasse, die geraden Nummern abwärts bis 6.  
Im Osten: Esterhazygasse die ungeraden Nummern von 1 bis 39.

##### 2. Pfarre Mariahilf.

Im Norden: Siebensterngasse die ungeraden Nummern von 13 bis 31, VII. Bezirk.

Im Westen: Mondscheingasse die ungeraden Nummern von 1 bis 11, VII. Bezirk; Zollergasse die geraden Nummern von 22 bis 2, VII. Bezirk; Mariahilferstraße: Luftlinie von Nr. 60 bis 83; Esterhazygasse die geraden Nummern von 34 bis 2.

Im Süden: Ufergasse Nr. 4 und 2; Wienfluss bis Magdalenenbrücke. Durchbruch von Magdalenenstraße Nr. 74 bis Dürergasse Nr. 21; Dürergasse die ungeraden Nummern von 21 bis 29; Kaunitzgasse Nr. 3 und 2; Windmühlgasse die geraden Nummern von 24 bis 2.

Im Osten: Mariahilferstraße: Luftlinie von Nr. 33 bis 26; Stiftgasse die ungeraden Nummern von 1 bis 21, VII. Bezirk.

##### 3. Pfarre Laimgrube.

Im Norden: Burggasse Nr. 1, VII. Bezirk; Luftlinie von Burggasse Nr. 1 bis Breitengasse Nr. 14 und 9, VII. Bezirk; Siebensterngasse die ungeraden Nummern von 1 bis 11, VII. Bezirk.

Im Westen: Stiftgasse Nr. 2, VII. Bezirk; Mariahilferstraße: Luftlinie von Nr. 24 bis 31; Windmühlgasse die ungeraden Nummern von 1 bis 51; Gumpendorferstraße die ungeraden Nummern von 51 bis 61; Kaunitzgasse Nr. 1; Dürergasse die geraden Nummern von 22 bis 18; Durchbruch von Dürergasse Nr. 18 bis Magdalenenstraße Nr. 72.

Im Süden: Wienfluss von Magdalenenbrücke bis Schitanebrücke.

Im Osten: Getreidemarkt die ungeraden Nummern von 1 bis 17; Hofstallstraße Nr. 1, VII. Bezirk.

Diese Pfarrensprengeländerung besteht seit 1. Februar 1900 in Kraft.

### 19.

#### (Abänderung des für den Verschleiß von Abdrücken der Catastralmappen festgesetzten Tarifes.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. März 1900 (M.-Z. 16951/XVII):

Laut Mittheilung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 13. Februar 1900, Z. 2686, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1900, Z. 64340 ex 1899, Folgendes angeordnet:

Für den Verschleiß von unveränderten lithographierten Abdrücken der Catastralmappen (Post Nr. 1 des Tarifes zum hierortigen Erlasse vom 22. December 1895, Z. 77197) sind vom 1. Februar 1900 angefangen folgende Tariffätze zur Anwendung zu bringen.

##### A. Durch Trockendruck hergestellte Abdrücke:

##### 1. neuer Auflage:

- a) bei Abnahme vollständiger Exemplare für ganze Gemeinden per Blatt 4 K;
- b) bei Abnahme einzelner Blätter einer Gemeinde per Blatt 5 K.

## 2. Älterer Auflage:

a) bei Abnahme vollständiger Exemplare für ganze Gemeinden per Blatt 3 K;

b) bei Abnahme einzelner Blätter einer Gemeinde per Blatt 4 K.

## B. Vor Einführung des Trockendruckverfahrens hergestellte Abdrücke:

a) bei Abnahme vollständiger Exemplare für ganze Gemeinden per Blatt 2 K 40 h;

b) bei Abnahme einzelner Blätter einer Gemeinde per Blatt 3 K 40 h.

Unter der Bezeichnung „Abdrücke neuerer Auflage“ sind solche Abdrücke zu verstehen, deren Herstellung mit Zugrundelegung der Catastralmappen stattgefunden hat, welche die nach Ablauf des Jahres 1897 im Wege der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters constatirten Veränderungen enthalten.

Diese Tarifabänderung wird gemäß § 58 des Gesetzes vom 23. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, durch Anschlag in den Amtsstellen der k. k. Städtischen Steueramts-Abteilungen zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

## 20.

**(Gewerberechtliche Behandlung des Verschleißes von Ansicht-Postkarten.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. März 1899, Z. 19249 (M.-Z. 54291), Nachstehendes anher eröffnet:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 23. Februar 1899, Z. 4635, wurde von dieser Stelle der k. k. Statthalterei in Graz anlässlich eines bestimmten Falles eröffnet, dass die Ansicht-Postkarten als solche Erzeugnisse der Presse anzusehen sind, welche in der Regel den Bedürfnissen des Verkehrs und des geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, und dass daher der Handel mit denselben im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 3. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 160, von der im § 15, Ziffer 1 der Gewerbegesetz-Novelle für den Handel mit Presseerzeugnissen vorgeschriebenen Erlangung einer Concession entbunden ist, insofern die Karten keinen anderen als den gedachten Zweck zu dienen bestimmt sind und sich nicht als künstlerische Erzeugnisse darstellen.

Hievon wird der Magistrat zur Danachachtung in Kenntniss gesetzt und werden die magistratischen Bezirksämter gleichzeitig unter einem in Kenntniss gesetzt.

## 21.

**(Öffentliche Sammlungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1900, Z. 115714 ex 1899 (M.-Z. 6700 ex 1900/III), dem Vereine zur Erziehung katholischer Lehrlinge in Wien; mit dem Erlasse vom 5. Februar 1900, ad Z. 115130 ex 1899 (M.-Z. 10394 ex 1900/III), dem Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrer in Wien; mit dem Erlasse vom 5. Februar 1900, Z. 4322 (M.-Z. 11379/III), der Franciscanus Regis-Conferenz; mit Erlasse vom 6. Februar 1900, Z. 107532 (M.-Z. 11380/III), dem Theresienvereine zum Schutze junger verwaister Mädchen in Wien; und mit Erlasse vom 28. Februar 1900, Z. 16064 (M.-Z. 17754/III), dem Maria Elisabethenvereine in Wien die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1900 eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit weder von Haus zu Haus, noch bei öffentlichen Behörden und Ämtern, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vornehmen zu dürfen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner laut Erlasses vom 10. Februar 1900, Z. 8968 (M.-Z. 12953/III), dem St. Laurentius-Kirchenbauvereine in Wien, XIII., Breitensee, Hägeingasse 11, über sein Ansuchen de praes. 11. December 1899, die mit dem h. o. Erlasse vom 29. Jänner 1897, Z. 4964, erteilte, mit dem h. o. Erlasse vom 6. Februar 1899, Z. 5084, bis zum Ende des Jahres 1899 verlängerte Bewilligung, in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, behufs theilweiser Bedeckung der mit dem Kirchenbau in Breitensee verbundenen Kosten milde Spenden zu sammeln, bis Ende des Jahres 1900 verlängert.

Mit Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1900, Z. 3814 (M.-Z. 8416/III), wurde dem Kaiserjubiläumskirchenbauvereine St. Anna zu Baumgarten, Wien, XIII/4, über das Einschreiten des Vereins-Vorstandes Stephan Rosenberger, Pfarrer in Baumgarten, die erbetene Sammlung freiwilliger Beiträge zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, d. h. mit Anschluss der Sammlung von Haus zu Haus, auf die Dauer des Kalenderjahres, d. i. bis 31. December 1900 für die politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Oberhollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und die St. tgebiete Wien und Wiener-Neustadt bewilligt.

Laut Decretes der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Februar 1900, Z. 12287 (M.-Z. 13911/III), wurde über das im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern an diese Behörde gelangte Ansuchen um die Bewilligung zur Sammlung milder Gaben bei bekannten Wohlthätern in Wien und Niederösterreich für die Bedürfnisse des Missionshauses in Mähland bei Brigen, Tirol, durch den Bruder Karl Floidt seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei die erbetene Sammlungsbewilligung für Wien und für den Stadtbezirk Wiener-Neustadt, ferner für die politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha,

Floridsdorf, Piesing Umgebung, Oberhollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt (Land) und den Gerichtsbezirk Klosterneuburg des politischen Bezirkes Tulln mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus auf die Dauer eines Jahres erteilt, für die anderen politischen, beziehungsweise Gerichtsbezirke jedoch verweigert, da in denselben die Bevölkerung bereits in hohem Maße durch Sammlungen in Anspruch genommen ist.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner mit Erlasse vom 26. Februar 1900, Z. 13569 (M.-Z. 16694/II), der Maria Theresia Gräfin Harrach, Obersthofmeisterin am Allerhöchsten Hofe, in Gemeinschaft mit den Gräfinnen Luise Fünfkirchen-Liechtenstein und Karoline Fünfkirchen die erbetene Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge bei bekannten Wohlthätern zu den Kosten des Baues einer Kapelle bei dem Kloster der „Auxiliatrices der Armen Seelen“ in Wien, Währing, Martinsstraße 81, auf die Dauer eines Jahres erteilt.

Endlich hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlasse vom 27. Februar 1900, Z. 17601 (M.-Z. 16694/III), der Congregation der Schulschwestern in Algersdorf bei Graz über ihr Ansuchen die Bewilligung zur Sammlung von freiwilligen Beiträgen bei bekannten Wohlthätern (d. i. mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus) zu Institutszwecken auf die Dauer eines Jahres für die Stadtgebiete Wien und Wiener-Neustadt und für den Umfang der politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Oberhollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, sowie der Gerichtsbezirke Klosterneuburg, Piesing und Purkersdorf erteilt.

## 22.

**(Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende.)**

— Reproduction. —

Circular-Erlasse des k. k. Handelsministeriums an alle politischen Landesbehörden vom 3. April 1895, Nr. 11276:

Aus Anlass vorgekommener Zweifel über die von Handelsreisenden zu führenden Legitimationskarten findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern der k. k. Landesbehörde unter Bezugnahme auf den Schlussabsatz der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1884, R.-G.-Bl. Nr. 159, Nachstehendes zu eröffnen:

Die der k. k. Landesbehörde mit dem hierortigen Erlasse vom 19. December 1894, Nr. 63958, übermittelten Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende sind, wie in diesem Erlasse bemerkt wurde, zur Legitimation inländischer Handlungsreisender bei ihren Geschäftsfahrten in den Vertragsstaaten (in Europa namentlich im Deutschen Reiche, in Luxemburg, Italien, Belgien, Dänemark, Rumänien, Rußland, Serbien und in der Schweiz, sowie bis auf weiteres in Spanien) bestimmt.

Was dagegen die von inländischen Handlungsreisenden, worunter die Vertreter inländischer Gewerbsunternehmungen zu verstehen sind, bei Geschäftsfahrten im Inlande zu führenden Legitimationen betrifft, so haben sich die im unmittelbaren Dienste eines inländischen Gewerbsunternehmers (Erzeugers oder Handelsunternehmers; § 59, Absatz 1 der Gewerbeordnung) stehenden Reisenden mittels eines gehörig datierten, alljährlich zu erneuernden Documentes (Vollmacht) ihrer Firma auszuweisen, und obliegt es der Gewerbebehörde, im Falle sich gegen den Fortbestand jenes Dienstverhältnisses Zweifel ergeben, die entsprechenden Erhebungen einzuleiten.

Für inländische Handlungsreisende und stabile Handlungsagenten, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen zu suchen (§ 59, Absatz 3 der Gewerbeordnung) bildet der Gewerbeschein den erforderlichen Ausweis.

Ungarische Handlungsreisende sind in Österreich, beziehungsweise österreichische Handlungsreisende in den Ländern der ungarischen Krone auf Grund des Zoll- und Handelsbündnisses (Artikel XIV) gleich zu behandeln, und haben daher ungarische Handlungsreisende bei Reisen in Österreich dieselben Legitimationen wie die österreichischen Handlungsreisenden und unter den gleichen Modalitäten, wie sie für die letzteren vorgeschrieben sind, also wenn sie im unmittelbaren Dienste eines Gewerbsunternehmers stehen, eine Vollmacht ihrer Firma, und wenn sie geschäftsmäßig für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen suchen, einen Gewerbeschein bei sich zu führen.

Dasselbe gilt nach dem Gesetze vom 20. December 1879, R.-G.-Bl. Nr. 136, analog auch im Verkehre mit Bosnien und der Herzegovina.

Für die Art der von ausländischen Handlungsreisenden, worunter die Vertreter ausländischer Gewerbsunternehmungen zu verstehen sind, bei ihren Geschäftsfahrten in Österreich zu führenden Legitimationen sind die betreffenden Handelsverträge maßgebend. Bezüglich derjenigen ausländischen Handlungsreisenden, welche Gewerbsunternehmungen aus solchen Staaten vertreten, mit welchen gar kein Handelsvertrag oder nur ein solcher Handelsvertrag besteht, welcher über die Behandlung der Handlungsreisenden nichts besagt, gelten die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 3. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 220, speciell die Vorschriften der §§ 1 bis 8 über die Ertheilung der Agentie-Bewilligung und die hierfür zu entrichtende Agentiegebühr. In diesem Sinne wolle die k. k. Landesbehörde die unterstehenden Gewerbebehörden, sowie die Handels- und Gewerbelammer verständigen, welche letztere zugleich einzuladen wäre, auf die Publicität dieses Erlasses in den betheiligten Kreisen hinzuwirken.

## II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

23.

### (Erhaltung der Lagerhausgeleise durch die Gemeinde Wien.)

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 2. März 1900, Z. 2267 (M.-Z. 11594/V) genehmigt, daß die durch die Einführung des doppelgleisigen Betriebes auf der Donauuferbahn veranlaßten Neuherstellungen an den Zufahrtsgeleisen zum städtischen Lagerhause im Sinne des Vertrages vom 19. März 1879 und nach Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden Commissions-Protokolles vom 24. Februar 1900, Z. 11594/V, in die Erhaltung der Gemeinde Wien, beziehungsweise des städtischen Lagerhauses übernommen werden, und daß die Übernahme mit dem Beginne des Tages dieses Stadtraths-Beschlusses, d. i. um Mitternacht zwischen dem 1. und 2. März 1900 als vollzogen zu gelten hat.

G.-Z. 11594 ex 1900.

V.

#### Commissions-Protokoll

vom 24. Februar 1900.

Aufgenommen vor dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Gegenwärtige: Die Gefertigten.

Gegenstand der commissionellen Verhandlung ist die Übergabe der aus Anlaß der Einführung des doppelgleisigen Betriebes auf der Strecke „Brigittenau—Quaibahnhof“ der Donauuferbahn neu hergestellten Zufahrtsgeleise zum städtischen Lagerhause in die Erhaltung des letzteren und die Festsetzung der Grenzen derselben gegenüber der k. k. Staatsbahn-Direction obliegenden Erhaltungspflicht an einzelnen Theilen der vorerwähnten Geleiseanlagen.

Die gegenwärtige Rechtsgrundlage für die vorbezeichneten Fragen bildet der zwischen der k. k. Staatsverwaltung namens der Donauuferbahn einerseits und der Gemeinde Wien namens des städtischen Lagerhauses in Wien andererseits in Betreff des Anschlußverkehrs über die Donauuferbahn am 19. März 1879 errichtete Vertrag sammt den bezüglichlichen Nachträgen.

Hienach obliegt die Erhaltung der auf dem Areale der Donauuferbahn befindlichen Verbindungsgeleise des Lagerhauses, sowie die Erhaltung der in den currenten Geleisen der Donauuferbahn gelegenen Wechsel der k. k. Staatsbahn-Verwaltung.

Im Sinne dieser Vertragsbestimmung und auf Grund der commissionellen Erhebung an Ort und Stelle wird nunmehr einverständlich von den Vertretern der k. k. Staatsbahn-Direction Wien einerseits und den Vertretern der Gemeinde Wien, beziehungsweise des städtischen Lagerhauses andererseits Folgendes festgestellt:

Die in die currenten Geleise der Donauuferbahn in km 5.8 bis 6.2 neu eingelegten Weichen und Geleiseburchnidungen sind bis einschließlichs jener ersten Schienen, welche nach den Herfstücken im neuen Geleise liegen, von der k. k. Staatsbahn-Direction auf ihre Kosten zu erhalten. Hinter den erwähnten Schienen beginnt die Erhaltungspflicht der Lagerhaus-Verwaltung auf deren eigene Kosten.

Durch diese einverständliche Feststellung erscheint den Erklärungen der Gemeinde Wien und der k. k. Staatsbahn-Direction Wien in den Protokollen vom 27. April 1898 über die Stations-Commission, politische Begehung und Enteignungsverhandlung, betreffend das Project für die Herstellung eines zweiten Geleises zwischen Brigittenau und Lagerhaus, und vom 17. Mai 1899, betreffend die politische Begehung und Enteignungsverhandlung über das Project für die Herstellung des zweiten Geleises auf der Donauuferbahn bis zur Station „Quaibahnhof“ entsprochen.

Dagegen wird durch diese Feststellung der beiderseitigen Erhaltungspflicht den zwischen der Gemeinde Wien und der k. k. Staatsbahn-Direction Wien gelegentlich des zu gewärtigenden Abschlusses eines neuen Vertrages, betreffend die Lagerhausbahn, erst auszutragenden Fragen über den Besitz und das Eigentum an den gegenständlichen Geleiseanlagen und über die Tragung der Kosten der ersten Ausführung dieser den früheren Bestand abändernden Anlage nicht vorgegriffen, vielmehr wahren sich beide Theile für diese Verhandlungen ausdrücklich die vollkommene Freiheit der späteren Entschließung.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich aus der unmittelbar vorangehenden Feststellung der vollkommenen Freiheit der späteren Entschließung im Hinblick auf den zweiten Absatz des Artikels 2 des eingangs bezeichneten Vertrages die Möglichkeit ergibt, die verkehrs- und betriebstechnische Art der Ausführung der insofern des Überganges zum doppelgleisigen Betriebes auf der Donauuferbahn vorgenommenen Abänderungen an dem früheren Bestande der Verbindungsgeleise zum Lagerhause anzusehen, müssen sich die Vertreter der Gemeinde Wien die stadträthliche Genehmigung der Übernahme der Erhaltungspflicht hinsichtlich der gegenständlichen Geleiseanlagen vorbehalten.

In dem dieselben jedoch zur Kenntnis nehmen, daß die Mehrkosten der Erhaltung dieser Anlagen gegenüber den Erhaltungskosten der früher bestandenen einleisigen Anlage ganz minimale sind, erklären dieselben die vorbestehende Beschlußfassung des Stadtrathes unverzüglich veranlassen zu wollen.

Der Tag des zu gewärtigenden Stadtraths-Beschlusses wird als der die Erhaltungspflicht des Lagerhauses begründende Zeitpunkt festgesetzt.

Vorgelesen, geschlossen und gefertigt:

Für die k. k. Staatsbahn-Direction Wien:

Löbl m. p., Schmidt m. p.,  
Bau-Ober-Commissär. Adjunct.

Für die k. k. Bahnerhaltungs-Section Wien III:

J. A. Roesner m. p.

Für das städtische Lagerhaus:

E. A. Straßer m. p., Ant. Rischer m. p.

Für die Gemeinde Wien:

Hengster m. p., Dr. Harbich m. p.,  
Magistrats-Ober-Commissär. Magistrats-Concipist.

Kuchbacher m. p.

Weidel m. p.,  
Schriftführer.

## Magistrat:

24.

### (Regelung des Verhaltens in Schulen beim Ausbruche eines Brandes.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 10. März 1900, M.-Z. 201210/X, an die Leitungen der sämtlichen Volksschulen, Volks- und Bürgerschulen und Bürgererschulen in Wien nachstehende Currende gerichtet:

Mit Rücksicht auf einen in einer städtischen Schule vorgekommenen Fall, in welchem schon lange vor Ausbruch eines Dippelbaum-Feuers im Hause ein Brandgeruch bemerkt worden sein soll, sowie zur Regelung des Verhaltens in Schulen beim eventuellen Ausbruche eines Brandes daselbst findet sich der Magistrat bestimmt, der Schulleitung hiemit den § 15 der Feuerpolizei-Ordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur gefälligen Danachachtung und Anweisung des Schuldieners in Erinnerung zu bringen.

Der § 15 dieser Verordnung lautet:

„Die k. k. Sicherheitswache, sowie alle sonstigen öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jeden wahrgenommenen Beginn eines Brandes in möglichst rascher Weise den mit der Handhabung der Signalapparate betrauten Personen oder der nächstgelegenen Feuerwehrrunde zur Kenntnis zu bringen.“

Die Schulleitung wird ferner ersucht, und ist auch diesfalls der Schuldiener ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, auch in jenen Fällen, in denen zwar kein Brand im Schulgebäude, jedoch ein Brandgeruch oder sonstige auf einen Brandschaden hinweisende Wahrnehmungen gemacht werden sollten, selbe unverzüglich und in möglichst directer Weise der nächstgelegenen Feuerwehrrunde zur Kenntnis zu bringen.

Von dieser Verfügung wird unter einem auch das Stadtbauamt und das Feuerwehr-Commando in Kenntnis gesetzt.

25.

### (Actenbehandlung.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 13. Februar 1900, M.-D.-Z. 401, Nachstehendes angeordnet:

Wenn es auch im Interesse der Geschäftsvereinfachung und der Papierersparung gelegen ist, daß Bescheide und Äußerungen gleich auf die Rückseite von Eingaben geschrieben werden, so hat diese Behandlungsart von Acten doch nur dann einen Zweck, wenn nicht nachträglich die Anfertigung eines mit dem Rubrum zu versehenen Referatbogens erforderlich wird.

Letzteres ist aber dann der Fall, wenn der betreffende Act nicht auf der Rückseite seine gänzliche Erledigung finden kann.

In solchen Fällen wird nun sehr häufig, anstatt einen Referatbogen anzufertigen und die weiteren Erhebungen und Ausfertigungen auf demselben in chronologischer Reihe folgen zu lassen, auf leere Seiten, ja sogar auf leere Stellen einer bereits beschriebenen Seite im Innern der Eingabe weiter geschrieben oder es wird ein Bogen an die Eingabe angenäht und auf demselben weiter amtiert; mitunter geschieht sogar beides.

Durch ein derartiges Verfahren geht die Übersicht völlig verloren und es bedarf oft der größten Mühe, das Präsentatum aufzufinden, sowie die chronologische Reihenfolge der Erhebungen und Äußerungen festzustellen, um den Act rasch und richtig lesen zu können und zu verstehen, zumal man häufig genöthigt ist, den Act von rückwärts nach vorne zu lesen.

Wiederholt mußten solche, insbesondere einzelne an den Stadtrath gerichtete Acten, zur Umarbeitung zurückgestellt werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, das der Deutlichkeit abträgliche Beschreiben von Eingaben (Exhibiten) im Innern mit Erhebungsbescheiden, Äußerungen und Ausfertigungen (Erledigungen) als unstatthaft zu erklären, und weise Euer Wohlgeboren an, hievon das Ihnen unterstehende Personal zu verständigen.

## 26.

**(Beschaffung militärischer Grundbuchsblattabschriften im Reclamationsverfahren.)**

Der Wiener Magistrat hat unterm 13. März 1900, M.-Z. 19397/XVI, über die von dem k. und k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 angeregte Anregung des Vorgehens bei Beschaffung von Grundbuchsblattabschriften in Reclamationsverhandlungen nach § 34 W.-G. nachstehende Verfügung getroffen:

In jenen Fällen, wobei es sich um die Geltendmachung des Begünstigungsanspruches für einen activ Dienenden oder um die Nachweisung des activen Dienstverhältnisses bei einem Angehörigen des Reclamierten im § 55, Punkt 3 der Wehrvorschrift, I. Theil handelt, ist von der Einholung einer Abschrift des Grundbuchsblattes durch die magistratischen Bezirksämter Umgang zu nehmen, und dem Verhandlungsacte nebst den sonstigen Behelfen nur ein Auszug aus der Stellungsliste beizulegen.

Ergibt sich dagegen bei der Behandlung des Reclamationsactes die Nothwendigkeit der Beschaffung eines Grundbuchsblattes, betreffs eines in der nichtactiven Dienstleistung befindlichen Angehörigen des Reclamierten, so ist die bezügliche Abschrift bei dem Umstande, als sie zur Prüfung der Sachlage, beziehungsweise Entscheidung oder gutächtlichen Äußerung bereits vor der Übersendung des Verhandlungsactes an die militärische Ergänzungsbehörde erster Instanz benötigt wird, im Wege des Truppenkörpers durch das betreffende magistratische Bezirksamt einzuholen.

Der gleiche Vorgang wird auch dann platzgreifen, wenn das Reclamationsgesuch mit Rücksicht auf den Wohnort der Partei außerhalb Wiens oder im Auslande von dem Magistrat (Centrale) in Verhandlung zu nehmen ist.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

## A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 30.** Concessionsurkunde vom 10. Februar 1900 für die Localbahn von der Haltestelle Feuerwerksanstalt der Schneebergbahn zur Station Sollenau der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang.

**Nr. 31.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1900, betreffend die Abänderung der Benennung der Expositur des königlich-ungarischen Hauptzollamtes Budapest am königlich-ungarischen Postzustellungsamte.

**Nr. 32.** Verordnung des Justizministeriums vom 16. Februar 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Wsfolka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Strzozow in Galizien.

**Nr. 33.** Verordnung des Justizministers vom 18. Februar 1900, über die Benachrichtigung des Oberlandesgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren.\*)

**Nr. 34.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1900, betreffend die Ausgabe neuer, die Wertbezeichnung in Kronenwährung enthaltender statistischer Gebührenmarken, sowie die Weiterverwendung und den Umlauf der bisherigen auf österreichische Währung lautenden Gebührenmarken für die Zwecke der Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

**Nr. 35.** Concessionsurkunde vom 17. Februar 1900 für die schmalspurige Localbahn von Kühnsdorf nach Eisenkappel.

**Nr. 36.** Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1900, betreffend den amtlichen Ausdruck von Stempelwertzeichen.

**Nr. 37.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. Februar 1900, betreffend eine rückwärts der Concessionäre der Localbahn Tirschnitz—Wildstein—Schönbach eingetretene Änderung.

**Nr. 38.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Februar 1900, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Classe in Böhmisch-Leipa in ein Hauptzollamt I. Classe und des Neben-zollamtes I. Classe in Grassitz in ein Hauptzollamt II. Classe.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 39.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. Februar 1900, betreffend die Fristverlängerung für die Betriebsöffnung der Localbahn Pila—Zaworžno.

**Nr. 40.** Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1900, betreffend eine Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1882, hinsichtlich der Heranziehung der im Sprengel einer evangelischen Kirchengemeinde mit Grund- oder Gebäudesteuer in Vorschreibung stehenden, außerhalb des Sprengels dieser Gemeinde wohnhaften evangelischen Glaubensgenossen zur Leistung von Beiträgen für evangelische Cultus-, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten.

**Nr. 41.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. März 1900, betreffend die Abänderung der Bedingungen des zollbegünstigten Bezuges von rohem schweren Mineralföl rumänischer Erzeugung.

**Nr. 42.** Verordnung des Finanzministeriums vom 8. März 1900, betreffend die Ausgabe von Fünfkronenstücke der Kronenwährung.\*)

**Nr. 43.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. März 1900, womit die Zeichnungen der anzuprägenden Silbermünzen zu fünf Kronen österreichischen Gepräges, sowie jener ungarischen Gepräges veröffentlicht werden.

**Nr. 44.** Gesetz vom 1. März 1900, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührevorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden.

**Nr. 45.** Gesetz vom 15. März 1900, womit für das Jahr 1900 die Geltungsdauer der Festsetzung der Recrutencontingente verlängert und die Aushebung derselben bewilligt wird.

**Nr. 46.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. März 1900, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Gablonz.

**Nr. 47.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. März 1900, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungs-Termines für die noch nicht im Betriebe befindlichen Strecken der Kleinbahn in Gablonz und Umgebung.

**Nr. 48.** Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 9. März 1900, betreffend die Bewertung von Pretiosen, die im Executions- und Concursverfahren gerichtlich hinterlegt werden.

**Nr. 49.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Festsetzung des Tarafages für Salmiakgeist in Cisternenwagen.

## B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 14.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Februar 1900, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Recruten-Contingentes für das Herr, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1900.

**Nr. 15.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. März 1900, Z. 23725, betreffend die der Gemeinde Königstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage.

**Nr. 16.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. März 1900, Z. 24124, betreffend die der Gemeinde Feldsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.